

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DEN ERLOSS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER
VERORDNUNG (EU) 2015/2365 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES VOM 25. NOVEMBER 2015 ÜBER DIE TRANSPARENZ
VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER
WEITERVERWENDUNG (EWR-SFTR-DURCHFÜHRUNGSGESETZ;
EWR-SFTR-DG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 30. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 EWR-SFTR-Durchführungsgesetz	13
4.1.1 Allgemeines.....	13
4.1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen.....	13
4.2 UCITSG und AIFMG.....	17
4.3 FMAG.....	17
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
6. Regierungsvorlagen	19
6.1 EWR-SFTR-Durchführungsgesetz	19
6.2 UCITSG	29
6.3 AIFMG.....	33
6.4 FMAG.....	37

Beilage:

- Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- TOC

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Englisch: „Regulation on transparency of securities financing transactions and of reuse“; SFTR) wurde vom europäischen Gesetzgeber mit dem Ziel erlassen, die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im „Schattenbanksektor“ erheblich zu erhöhen. Schattenbanken bestehen aus einem vielfältigen Anteil von Institutionen und Märkten, die insgesamt traditionelle Bankfunktionen übernehmen, ohne dafür speziell beaufsichtigt zu werden. Die mit solchen Geschäften verbundenen Risiken sollen erkannt und deren Umfang eingeschätzt werden können, um die Finanzstabilität zu gewährleisten und den Anlegerschutz insbesondere im Bereich von Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF) zu erhöhen.

Die Verordnung (EU) 2015/2365 gilt in Liechtenstein nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Sie sieht im Wesentlichen einheitliche Regelungen zur Meldung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch Gegenparteien an registrierte Transaktionsregister vor. Ebenso sind Regelungen zur Bereitstellung von Informationen durch Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM in regelmässigen Berichten bzw. vorvertraglichen Unterlagen von Investmentfonds (OGAW, AIF) und zur Festlegung von Mindesttransparenzvorschriften für die Weiterverwendung von Sicherheiten durch Gegenparteien enthalten. Das Kapitel VIII über verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmassnahmen der Verordnung (EU) 2015/2365 bedarf jedoch einer nationalen Umsetzung.

Der liechtensteinischen Umsetzung soll der Erlass des EWR-SFTR-Durchführungsgesetz (EWR-SFTR-DG) dienen. Darüber hinaus sind Anpassungen verschiedener weiterer Gesetze (UCITSG, AIFMG, FMAG) notwendig.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 24. Oktober 2017

LNR 2017-1254

P

1. AUSGANGSLAGE

Im Nachgang zur Finanzkrise 2008 richteten sich viele Regulierungen des Europäischen Gesetzgebers darauf, das Bankensystem solider und stabiler zu machen. Allerdings wurde durch die Krise auch klar, dass Transparenz und Kontrolle nicht nur im traditionellen Bankensektor verbessert werden muss, sondern auch bei bankähnlichen Kreditvermittlungstätigkeiten, die unter dem Begriff „Schattenbankwesen“ bekannt sind und deren Volumen auf fast die Hälfte des regulären Bankensystems geschätzt wird. Bankähnliche Kreditvermittlungstätigkeiten finden u. a. bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften statt.

Bei den von der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung erfassten Wertpapierfinanzierungsgeschäften handelt es sich um Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-bzw. Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-bzw. Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäfte zwischen Gegenparteien. Gesamttrendite-Swaps werden den Wertpapierfinanzierungsgeschäften gleichgestellt. Bei Gegenparteien kann es sich um finanzielle (finanzrechtlich regulierte Unternehmen) oder um nichtfinanzielle (übrige Unternehmen) Gegenparteien handeln. Sie können ihren Sitz sowohl in EWR-Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten haben, soweit im letzteren Fall die Geschäftstätigkeiten oder die Weiterverwendung im Rahmen von deren Zweigniederlassungen im EWR erfolgen oder die Weiterverwendung Finanzinstrumente betrifft, die eine im EWR niedergelassene Gegenpartei oder eine Zweigniederlassung einer Drittstaatsgegenpartei gemäss einer

Sicherheitsvereinbarung gestellt hat. Den Verordnungsbestimmungen kommt somit eine gewisse extraterritoriale Wirkung zu.

Eine Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten liegt vor, wenn diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für Rechnung einer Gegenpartei einschliesslich natürlicher Personen erfolgt, z.B. durch Vollrechtsübertragung oder Ausübung eines Verfügungsrechts. Die blosser Verwertung eines Finanzinstruments beim Ausfall der sicherungsgebenden Gegenpartei fällt jedoch nicht darunter.

Im Wesentlichen handelt es sich um bankähnliche Geschäfte, wie Kreditgewährung oder einlagenähnliche Finanzierungsstrukturen. Verkauft z.B. ein Unternehmen Wertpapiere aus seinem Bestand und kauft sie Zug um Zug mit einem Termingeschäft zurück, erhält es für die Laufzeit des Repogeschäfts faktisch einen besicherten Kredit. Solche Transaktionen erweitern die Finanzierungsmöglichkeiten und stellen somit ebenfalls einen Weg dar, die Abhängigkeit der Unternehmen von Banken zu reduzieren. Die Besicherung dient dem Schutz der sicherheitsnehmenden Gegenpartei bei einem Ausfall der sicherungsgebenden Gegenpartei. Auch wenn die verschiedenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wirtschaftlich gleiche Effekte erzielen, so unterscheiden sie sich oft wesentlich in ihrer Grösse, ihrem Zweck und den angewendeten Marktgepflogenheiten, was mit unterschiedlichen Auswirkungen in Bezug auf das pro-zyklische Risiko verbunden ist. Hinzu kommt, dass es sich um internationale, standardisierte Vereinbarungen handelt und sich die Gegenparteien überall auf der Welt befinden können. Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte kann es im Hinblick auf gemeinsame Gegenparteien oder Investitionen in Vermögenswerte derselben Art zudem zu Verflechtungen bzw. engen Interaktionen mit Geschäftsbanken kommen. Damit können systemische Risiken für die Finanzstabilität (z.B. durch Mittelabzug bei einlagenähnlichen Finanzierungsstrukturen; durch zu hohe Fremdfi-

finanzierung der Schattenbanken oder durch Spillover-Effekte im Insolvenzfall;) und im Hinblick auf den Anleger finanzielle Verlustrisiken entstehen.

Der EU-Gesetzgeber hat es daher als notwendig angesehen, erhöhte Transparenz bei jeder Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu schaffen und die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 erlassen. In der EU ist sie am 12. Januar 2016 in Kraft getreten, wobei eine stufenweise Anwendbarkeit der Meldepflichten je nach Gegenpartei vorgesehen ist. Für die effektive Anwendbarkeit sind unterschiedliche Fristen nach dem Inkrafttreten von delegierten Rechtsakten der EU-Kommission, technischen Standards zu Inhalt und Form der Meldepflichten basierend auf ESMA-Vorschlägen, vorgesehen (Art. 33 Abs. 2 Bst. a der Verordnung (EU) 2015/2365). Die erweiterten Transparenzanforderungen an Verwaltungsgesellschaften von OGAW oder AIFM gelten in der EU hingegen bereits ab dem 13. 01. 2017 im Hinblick auf entsprechende Transparenz in periodischen Berichten (Art. 33 Abs. 2 Bst. b der Verordnung (EU) 2015/2365). Das Inkrafttreten der Prospekttransparenz (Art. 33 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) 2015/2365) ist mit dem 13. 07. 2017 geregelt. Die spezielle Vorschrift betreffend die Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten gilt ab dem 13. 07. 2017 (Art. 33 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) 2015/2365).

Die Verordnung (EU) 2015/2365 regelt im Wesentlichen:

- Meldepflichten für Gegenparteien über alle abgeschlossenen, geänderten oder beendeten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gegenüber einem registrierten bzw. anerkannten Transaktionsregister;
- Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern durch die ESMA;
- Erweiterte Informationspflichten für Verwaltungsgesellschaften von OGAW und AIFM in den periodischen Berichten und Prospekten/vorvertraglichen Unterlagen;

- Informationspflichten bei Weiterverwendung/Nachverpfändung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten gegenüber dem Sicherungsgeber verbunden mit schriftlichem Zustimmungserfordernis des Sicherungsgebers;
- Beziehungen zu Drittstaaten;
- Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen.

Indem finanzielle und nicht finanzielle Gegenparteien zur Meldung verschiedener Einzelheiten der von ihnen getätigten Wertpapierfinanzierungsgeschäften an im EWR registrierte bzw. anerkannte Transaktionsregister verpflichtet werden, können Risikoquellen, wie das Entstehen übermässiger Hebeleffekte und Prozyklizität, eingedämmt werden. Bei den Einzelheiten handelt es sich insbesondere um Angaben zur Identifikation von Gegenparteien, zur Zusammensetzung der Sicherheit, zur Weiterverwendung der Sicherheit, zu Ersatzsicherheiten und zur Vornahme von Sicherheitsabschlägen (haircuts).

In Bezug auf das Meldeverfahren lehnt sich die Verordnung (EU) 2015/2365 aus Gründen der Kosteneffizienz, an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) für die Meldung von Derivatekontrakten an registrierte Transaktionsregister an. Zur Gewährleistung eines kohärenten Anwendungsbereichs der Transparenz- und Meldepflichten nach beiden Verordnungen erfolgt eine klare Beschreibung von OTC-Derivaten einerseits und börsengehandelten Derivaten andererseits, und zwar unabhängig davon, ob diese Kontrakte in der EU oder an Märkten in Drittstaaten gehandelt werden. Dies wird mit der neuen Definition des Begriffs OTC-Derivat oder OTC-Derivatekontrakt in Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sichergestellt. Bereits unter EMIR registrierte Transaktionsregister unterliegen einem vereinfachten Registrierungsverfahren im Hinblick auf die speziellen Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2015/2365. Um Überschneidungen oder Inkonsistenzen im Hinblick auf die Meldepflichten zwischen der Ver-

ordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2015/2365 zu vermeiden, umfassen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte keine Derivatekontrakte, sehr wohl aber können Liquiditäts- oder Collateral-Swaps erfasst sein.

Die erfassten Informationen, die von den Transaktionsregistern allen in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Stellen (europäischen wie nationalen Aufsichtsbehörden) zur Verfügung zu stellen sind, dienen der besseren Überwachung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und der Vermeidung von Risikokonzentrationen und damit dem Anlegerschutz.

Die Registrierung und Aufsicht über Transaktionsregister erfolgt durch die ESMA. Der nationalen Aufsichtsbehörde kommen im Rahmen bestehender Aufsichtsaufgaben bei den verschiedenen finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien ergänzende Aufsichtspflichten nach der Verordnung (EU) 2015/2365 zu. In bestimmten Fällen kann die ESMA Aufgaben an nationale Aufsichtsbehörden delegieren.

Die Anerkennung von Transaktionsregistern mit Sitz in Drittstaaten bzw. die Gleichwertigkeit der Meldungen in Drittstaaten setzen einen Gleichwertigkeitsbeschluss der EU-Kommission voraus. Darauf ist im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Transaktionsregistern in Drittstaaten zu achten.

Im Hinblick auf die Sanktionen enthält die Verordnung (EU) 2015/2365 hohe Mindestgeldstrafen und spezielle Verwaltungsmassnahmen bei Verstößen gegen die Melde- und Transparenzpflichten. Damit soll die Einhaltung der Meldepflicht aller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine Weiterverwendung gewährleistet werden, ohne dass die Nichteinhaltung der Anforderungen zur Nichtigkeit der entsprechenden Transaktionen führt. Es bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten, auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Alle Mitgliedstaaten werden jedoch zur Beachtung von Effizienz-

und Verhältnismässigkeitskriterien bei der Festsetzung der Strafen, zur Veröffentlichung aller verhängten Strafen und zur Einrichtung von Meldesystemen, über welche Verstösse gegen die Verordnung (EU) 2015/2365 gemeldet werden können, verpflichtet. Bei Nichtbeachtung der Verordnungsvorschriften kann es auch zu Schadenersatzansprüchen kommen, ausgenommen ist die Nichtbeachtung von Meldepflichten.

Die Verordnung (EU) 2015/2365 sieht bei verschiedenen Bestimmungen vor, dass zum Zwecke ihrer einheitlichen Anwendung, zur Sicherstellung einer guten Grundlage für eine hochwertige Datenqualität sowie zur Gewährleistung einer risikobasierten Aufsicht in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte technische Standards von der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorbereitet werden. Entwürfe für solche sogenannte Level II Rechtsakte liegen bereits vor. Sobald sie von der EU-Kommission verabschiedet und in das EWR-Abkommen übernommen sind, kommt auch diesen Level II Rechtsakten, bei denen es sich um delegierte Verordnungen oder Durchführungsverordnungen der EU-Kommission handeln wird, direkte Geltung zu.

Die Verordnung (EU) 2015/2365 befindet sich noch im EWR-Übernahmeverfahren. Die gegenständliche Gesetzesvorlage soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2015/2365 in Kraft treten. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren wird der EWR-Übernahmebeschluss zu gegebener Zeit im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV unterbreitet werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Liechtenstein, als EWR-Vertragsstaat, gilt die Verordnung (EU) 2015/2365 nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Soweit die Verordnung (EU)

2015/2365 jedoch eine nationale Umsetzung von Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten vorsieht, ist Liechtenstein dazu ebenfalls verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird mit der Gesetzesvorlage nachgekommen.

Aus Sicht des liechtensteinischen Finanzplatzes bringt die Verordnung (EU) 2015/2365 und die Gesetzesvorlage eine Verbesserung für den Anlegerschutz und die Finanzstabilität. Die Verbesserung besteht darin, dass bestehende Informationspflichten zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften erweitert und präzisiert werden. Während für Banken separat im Zuge der Strukturreform im Bankensystem einheitliche Regelungen vorgesehen werden, dient die gegenständliche Verordnung (EU) 2015/2365 als Ergänzung zur bankenrechtlichen Regulierung. Die Verordnung (EU) 2015/2365 ergänzt speziell die Transparenzvorschriften in den Richtlinien 2009/65/EG (UCITS-RL) und 2011/61/EU (AIFM-RL), indem sie Angaben zur Anlagepolitik eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps in den periodischen Berichten und den vorvertraglichen Unterlagen gegenüber den Anlegern verlangt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps dienen der effizienten Portfolioverwaltung, sei es, damit Anlageziele in bestimmten Strategien erreicht oder Renditen gesteigert werden können. Darüber müssen die Anleger, die letztlich Eigentümer einer Anlage sind, ausreichend informiert werden, um fundierte Entscheidungen im Hinblick auf das Risikopotential einer Anlage treffen zu können und finanzielle Verluste zu vermeiden. Weiterverwendungen sollen grundsätzlich nur mit Zustimmung der sicherungsgebenden Gegenpartei erfolgen und auf dem Depotkonto zum Ausdruck kommen. Im Hinblick auf die Regelungen zur Weiterverwendung ist die Verordnung (EU) 2015/2365 auch als Ergänzung zur Richtlinie 2002/47/EG (RL über Finanzsicherheiten) anzusehen, wobei jedoch

deren Vorschriften über die Wirksamkeit oder die Folgen eines Geschäfts unberührt bleiben.

Die Verordnung (EU) 2015/2365 und deren Durchführung dienen somit der Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen dem Bankensektor und bankähnlichen Kreditvermittlungstätigkeiten anderer Finanzintermediäre (Schattenbanken). Im Wesentlichen tragen die Regelungen zur Eindämmung der vom Rat für Finanzstabilität (FSB) und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) festgestellten Risiken von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (z.B. Hebeleffekte, Prozyklizität etc.) bei.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Gesetzesvorlage konzentriert sich auf die Ausstattung der FMA mit der Befugnis, bei Verstößen gegen die Meldepflichten und Sicherheitsvorkehrungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2365) und gegen die Vorschriften bei der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenden Finanzinstrumenten (Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/2365) verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmassnahmen zu verhängen und diese zu veröffentlichen. Auch Meldesysteme für die Meldung von tatsächlichen oder potentiellen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/2365 sind auf Seiten der Gegenparteien wie der FMA einzurichten.

Damit wird der Vorgabe der Verordnung (EU) 2015/2365, wonach die Art. 22 bis 28 (Kapitel VIII) einer nationalen Umsetzung der Mitgliedstaaten bedürfen, Rechnung getragen. Art. 28 wird in den jeweiligen Strafbestimmungen des UCITSG und des AIFMG umgesetzt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 EWR-SFTR-Durchführungsgesetz

4.1.1 Allgemeines

Der Kurztitel der Gesetzesvorlage EWR-SFTR-Durchführungsgesetz (EWR-SFTR-DG) lehnt sich an den Titel der englischen Fassung der Verordnung (EU) 2015/2365 („Regulation on transparency of securities financial transactions and of reuse; SFTR“) an, welcher in der Finanzbranche unter diesem Akronym bestens bekannt ist und sich daher auch für das liechtensteinische Durchführungsgesetz anbietet.

4.1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Der Zweck des Gesetzes liegt in der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen direkte Geltung zukommt. Mit dem dynamischen Verweis auf die „jeweils geltende Fassung“ der Verordnung (EU) 2015/2365 soll vermieden werden, dass bei künftigen Abänderungen dieser Verordnung jeweils eine Gesetzesanpassung in der Zweckbestimmung zu erfolgen hat. Davon unberührt bleiben Anpassungen anderer Bestimmungen der Vorlage, welche aufgrund von Abänderungen der Verordnung (EU) 2015/2365 notwendig werden können. Ebenso unberührt bleibt eine allfällige Pflicht zur parlamentarischen Genehmigung nach Art. 103 EWR-Abkommen im Hinblick auf Abänderungsrechtsakte.

In Abs. 2 erfolgt ein Hinweis darauf, wo der jeweils gültige Rechtsakt publiziert ist.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 3

Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 benennt die für die Zwecke dieser Verordnung zuständigen Behörden, sodass eine Bestimmung zur Benennung der FMA als zuständige Vollzugsbehörde mit der entsprechenden neuen Zuständigkeit und der Ausstattung mit speziellen, zusätzlichen Befugnissen nicht notwendig ist. Die FMA ist bereits die zuständige Behörde im Hinblick auf die in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Finanzmarktrechtsakte (BankG, VVG, VersAG, UCITSG, AIFMG, PFG, EMIR-DG, ZVDG). Sie nimmt ihre Aufsichtsaufgabe im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 und dieses Gesetzes also mit den ihr nach den jeweiligen Gesetzen zustehenden Befugnissen und Massnahmen wahr. Ist z.B. eine Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG die finanzielle Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365, so kommen die dort einschlägigen Auskunft- und Informationsbefugnisse (Art. 129 und 129a UCITSG) zur Anwendung.

Zu Art. 4

Die Bestimmung regelt die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

Zu Art. 5

Mit dieser Bestimmung wird Art. 22 der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt. Von der Möglichkeit auch strafrechtliche Sanktionen, welche vom Landgericht verhängt werden, vorzusehen, wird abgesehen. Die Gesetzesvorlage beschränkt sich im Fall bei Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften auf die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Bussen durch die FMA.

In Abs. 1 Bst. a bis c werden Art. 22 Abs. 1 UA 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt. Es werden die Verstösse gegen Art. 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/21365 geregelt, wobei das Strafmass in Abs. 2 enthalten ist.

In Abs. 2 wird das jeweilige Strafmass für natürliche und juristische Personen entsprechend den Vorgaben des Art. 22 Abs. 4 Bst. e bis g der Verordnung (EU) 2015/2365 geregelt. Es handelt sich um minimale Höchststrafen, wobei ein Umrechnungskurs von CHF 1.2 verwendet wird.

Die Abs. 3 bis 6 entsprechen den üblichen Regelungen, wie sie für die Bestrafung von juristischen Personen auch in anderen Gesetzen vorgesehen werden.

Abs. 7 regelt die Unverbindlichkeit des verwaltungsstrafrechtlichen Entscheids im Zusammenhang eines Zivilverfahrens.

In Abs. 8 werden die Bussen nach Abs. 2 bei fahrlässiger Begehung der Tat auf die Hälfte reduziert.

Zu Art. 6

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 Bst. a bis d der Verordnung (EU) 2015/2365. Neben den einschlägigen Befugnissen der jeweils anwendbaren Aufsichtsgesetze wird die FMA mit zusätzlichen Massnahmen im Sinne von Verwaltungssanktionen ausgestattet.

Zu Art. 7

In Umsetzung des Art. 23 der Verordnung (EU) 2015/2365 wird in dieser Bestimmung die Festsetzung der verwaltungsrechtlichen Bussen und Massnahmen nach Art. 5 und 6 durch die FMA geregelt. Damit wird gewährleistet, dass eine auf den Einzelfall bezogene verhältnismässige und angemessene Bestrafung erfolgt.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen und regelt die Verantwortlichkeit bei juristischen Personen.

Zu Art. 9

Auch bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine übliche Regelung im Bereich der Strafbestimmungen. Sie dient der Rechtssicherheit und der Transparenz im Hinblick auf die Vorteilsabschöpfung.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 26 der Verordnung (EU) 2015/2365 und entspricht den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen zur Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen durch die FMA.

Zu Art. 11

In dieser Regelung wird Art. 24 der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt. Demnach haben alle Gegenparteien und die FMA dafür zu sorgen, dass entsprechende Meldesysteme für die Meldung von Verstössen betriebsintern bei den Gegenparteien und öffentlich bei der FMA zur Verfügung stehen.

Zu Art. 12

Diese Regelung wird aufgenommen, um sicherzustellen, dass, soweit aufsichtsrechtlichen Meldepflichten nachgekommen wird, ein Straf- und Haftungsausschluss statuiert ist

Zu Art. 13

Diese Bestimmung regelt die Aufsichtsabgaben und Gebühren. Es kommen jene für die jeweils einschlägigen Aufsichtsgesetze zur Anwendung.

Zu Art. 14

Das Inkrafttreten soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2015/2365 erfolgen.

4.2 UCITSG und AIFMG

In beiden Gesetzen werden zur Umsetzung der Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 die jeweiligen Bestimmungen zu den Anlegerinformationen (Art. 71 UCITSG, Art. 104 und 105 AIFMG) angepasst. Im Weiteren erfolgt eine Ergänzung in den jeweiligen Aufsichts- und Strafbestimmungen zur Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2015/2365.

4.3 FMAG

Die FMA wird durch Aufnahme des EWR-SFTR-DG in Art. 5 Abs. 1 FMAG mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2015/2365 betraut.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesen Gesetzesvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 EWR-SFTR-Durchführungsgesetz

Gesetz

vom

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EWR-SFTR-Durchführungsgesetz; EWR-SFTR-DG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. Nr. L 337, vom 23.12.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

2) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Aufsicht

Die FMA überwacht als zuständige Behörde nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 und dieses Gesetzes. Sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach den für die jeweilige finanzielle und nichtfinanzielle Gegenpartei einschlägigen Aufsichtsgesetzen wahr, die zur Umsetzung oder Durchführung der in Art. 3 Ziff. 3 Bst. a bis i der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten EWR-Rechtsakte erlassen worden sind.

Art. 4

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 5

Strafbestimmungen

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 bestraft, wer als finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenpartei:

- a) den Meldepflichten im Hinblick auf einen Abschluss, eine Änderung oder eine Beendigung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften nach Art. 4 Abs. 1, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2015/2365 nicht nachkommt;
- b) die Aufbewahrungspflicht nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2365 verletzt;
- c) als Sicherheit erhaltene Finanzinstrumente entgegen den Bestimmungen nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 weiterverwendet.

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt:

- a) bei natürlichen Personen bis zu sechs Millionen Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn diese Busse sechs Millionen Franken übersteigt;
- b) bei juristischen Personen:
 - 1. bei Verstössen gegen Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2365 bis zu sechs Millionen Franken oder bis zu 10% ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn die Busse

sechs Millionen Franken oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes übersteigt;

2. bei Verstössen gegen Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 bis zu 18 Millionen Franken oder bis zu 10% ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesenen ist, oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoß gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn die Busse 18 Millionen Franken oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes übersteigt.

3) Wenn es sich bei der in Abs. 2 Bst. b genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

4) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder

- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

5) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 6

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Übertretungen nach Art. 5 Abs. 1 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 3 folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die Anordnung an die für den Verstoss verantwortliche Person, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
- b) die Bekanntmachung des Namens der für den Verstoss verantwortlichen Person und der Art des Verstosses nach Art. 10;
- c) den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung;
- d) die Verhängung eines befristeten Verbots gegen eine Person mit Leitungsbefugnissen oder eine natürliche Person, die für den Verstoss zur Verantwortung gezogen wird, Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Art. 7

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Bussen nach Art. 5 sowie von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 6 berücksichtigt die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 - 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
 - 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad an Verantwortung;
 - 2. die Finanzkraft;
 - 3. die Kooperationsbereitschaft mit den zuständigen Behörden;

4. die Meldung von Verstössen an das interne Meldesystem eines Administrators oder an das Meldesystem der FMA;
5. frühere Verstösse;
6. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 8

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv-, Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 9

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 5 Abs. 1 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstig-

te solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 10

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 5 und 6 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet würde; oder
- b) bei Verwaltungsmassnahmen, die als geringfügig angesehen werden, unverhältnismässig wäre.

2) Die FMA hat die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Die in der Veröffentlichung enthalte-

nen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist.

3) Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle nach Art. 5 und 6 verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen, ausgenommen sind Massnahmen mit Ermittlungscharakter.

Art. 11

Meldung von Gesetzesverstössen

1) Finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien haben nach Massgabe von Art. 24 der Verordnung (EU) 2015/2365 angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Angestellten tatsächliche oder mögliche Verstösse gegen die Art. 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 intern melden können.

2) Die FMA hat nach Massgabe von Art. 24 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/2365 über ein wirksames Meldesystem zu verfügen, um die Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstösse gegen die Art. 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 zu ermöglichen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 12

Straf- und Haftungsausschluss

Finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien, die Meldungen nach der Verordnung (EU) 2015/2365 an die FMA erstatten, sind von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn sich herausstellt, dass die Meldungen nicht gerechtfertigt waren und sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Art. 13

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2015/2365 in das EWR-Abkommen in Kraft.

6.2 UCITSG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsam
Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBI. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung,
wird wie folgt abgeändert:

Art. 71 Abs. 1a Bst. c, Abs. 2a Bst. f und Abs. 3 Bst. b

1a) Der Prospekt eines OGAW enthält ferner:

- c) eine Information über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/2365.

2a) Der Jahresbericht enthält ferner:

- f) eine Information über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/2365.

3) Der Halbjahresbericht eines OGAW enthält:

- b) eine Information über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/2365.

Art. 128 Abs. 2 Bst. i

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- i) die Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 71 Abs. 1a Bst. c, Abs. 2a Bst. f und Abs. 3 Bst. b.

Art. 143a Abs. 2 Bst. v

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- v) als Verwaltungsgesellschaft die Informationspflichten nach Art. 71 Abs. 1a Bst. c, Abs. 2a Bst. f oder Abs. 3 Bst. b verletzt.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-SFTR-DG vom ... in Kraft.

6.3 AIFMG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 104 Abs. 3 Bst. g

3) Der Jahresbericht nach Abs. 1 hat in Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr zu enthalten:

- g) eine Information über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/2365.

Art. 105 Abs. 1 Bst. t

1) Ein AIFM stellt den Anlegern für jeden von ihm verwalteten sowie für jeden von ihm vertriebenen EWR-AIF oder im EWR vertriebenen AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form – im Fall des Vertriebs des AIF auch an Privatanleger in Liechtenstein als Prospekt und wesentliche Anlegerinformation – zur Verfügung:

- t) gegebenenfalls eine Information über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/2365.

Art. 156 Abs. 2 Bst. g

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- g) die Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 104 Abs. 3 Bst. g und Art. 105 Abs. 1 Bst. t.

Art. 176 Abs. 3 Bst. z

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- z) als AIFM die Informationspflichten nach Art. 104 Abs. 3 Bst. g oder Art. 105 Abs. 1 Bst. t verletzt.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-SFTR-DG vom ... in Kraft.

6.4 FMAG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{'''}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{'''} Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (EWR-SFTR-Durchführungsgesetz; EWR-SFTR-DG);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-SFTR-DG vom ... in Kraft.